

Beschluss des Stadtrates vom : 29.06.2006
Genehmigung des Landratsamtes: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 30.06.2006
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 07.07.2006

S a t z u n g **über die Erhebung von Gebühren** **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen** **(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)** **der Stadt Harburg (Schwaben) vom 30.06.2006**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 26.7.2004 (GVBl. S 272), erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 29.06.2006 beschlossene

S a t z u n g

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
Spielgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial.
Getränkegeld wird erhoben für die Bereitstellung von Wasser, Tee, Milch, Apfelsaft oder ähnlichen Getränken.
Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc) fort.
Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

§ 4 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.
Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Gebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten. Die Gebühr ist eine Bringschuld.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, indem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a) Kindergartenkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Beginn der Schulpflicht)

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von mehr als 4 bis 5 Stunden	65,00 €	52,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	70,00 €	56,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	75,00 €	60,00 €

b) Kinderkrippenkinder (vor vollendetem 3. Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
von mehr als 2 bis 3 Stunden	71,50 €	57,20 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	78,00 €	62,40 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	84,50 €	67,60 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 €	72,80 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	97,50 €	78,00 €

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei. Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 und 2 gelten nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben) besuchen. Die Ermäßigung betrifft nur die Benutzungsgebühr nach Abs. 1, nicht das Spielgeld und Getränkegeld.

(3) Besuchen ortsansässige oder fremde Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindertageseinrichtungsbesuch angemeldet sind (Besuchskinder), die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung eine Gebühr von 7,00 Euro zu entrichten.

(4) Spielgeld wird pro Kind in Höhe von 3,50 € für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(5) Getränkegeld wird pro Kind in Höhe von 2,50 € für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(6) Die Benutzungsgebühren (Abs. 1 und 2), das Spielgeld (Abs. 4) und Getränkegeld (Abs. 5) werden 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 09.08.1991, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.11.2003, außer Kraft.

Harburg, den 30.06.2006
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 07. Juli 2006 im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 10. Juli 2006
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Kilian
1. Bürgermeister